



1942 der Beilagen zu den Senographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 16.459/2-I/2/81

Wien, am 21. Jänner 1981

879/AB

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

1981 -01- 23

zu 882/J

Zu der von den Abgeordneten Dr. OFNER und Dr. FRISCHENSCHLAGER am 28. November 1980 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl.Nr. 410, eingebrachten Anfrage Nr. 882/J, betreffend Verweigerung der Annahme von Zuschriften aus der Bevölkerung durch das Bundesministerium für Inneres, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Auffassung der unterzeichneten Abgeordneten, daß jeder Bürger, der sich an ein Regierungsmitglied wendet, grundsätzlich darauf Anspruch hat, von diesem mit einer Antwort bedacht zu werden, vertrete ich selbstverständlich auch dann, wenn sich der Minister außerstande sieht, dem Begehren des Briefschreibers näherzutreten. Die ablehnende Haltung zu einem brieflich herangetragenen Anliegen bedarf natürlich einer Begründung - die für diesen Fall einfach zu geben ist:

Die zuletzt von mir angenommenen Briefe des "Wiener Bau-meisters" waren derart unsachlich und beleidigend abgefaßt, daß ich gegen den Verfasser ein gerichtliches Strafverfahren beantragt habe.

Unter diesen Umständen bestand für mich wohl keine Veranlassung, weitere Schreiben des Absenders entgegenzunehmen.

Zu Frage 2:

Sonst in keinem Fall.